

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Oktober 1958

Aus Gründen wirtschaftspolitischer Utilität:Beitritt zur Freihandelszone283/A.B.
zu 303/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten S t e n d e b a c h und Genossen haben am 9. Juli d.J. an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Freihandelszone gerichtet und dabei die Bundesregierung um Mitteilung gebeten, ob sie bereit sei,

1. dem Parlament eindeutig die Gründe bekanntzugeben, die sie bisher veranlasst haben, der EWG fernzubleiben und sich statt dessen der geplanten Freihandelszone zu verschreiben;

2. auch unbeschadet weiterer Bemühungen um das Zustandekommen dieser Freihandelszone jetzt schon in Verhandlungen mit der Kommission der EWG festzustellen, inwieweit bei einem Beitritt zur EWG die besondere Lage Österreichs Berücksichtigung finden kann;

3. das Parlament über das Ergebnis solcher Verhandlungen eingehend zu unterrichten.

namens der Bundesregierung

Bundeskanzler I n g . R a a b hat/in Beantwortung dieser Anfrage ausgeführt:

Zu Frage 1: Die Gründe, die Österreich veranlasst haben, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) fernzubleiben und den Beitritt zur beabsichtigten Freihandelszone ins Auge zu fassen, sind vorerst Erwägungen wirtschaftspolitischer Utilität. Obwohl Österreich derzeit einen Grossteil seines Waren- und Zahlungsverkehrs mit den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abwickelt, hat es, geographisch und traditionell bedingt, starke Interessen hinsichtlich einer Ausweitung seiner Wirtschaftsbeziehungen zu den Ländern des Ostens und ausser-europäischen Gebieten, die es nach Möglichkeit unabhängig von bindenden und einschränkenden Verpflichtungen frei zu pflegen und entwickeln gedenkt. Bei dieser Sachlage erübrigt sich die Anstellung einer Untersuchung der sich aus einem Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergebenden völkerrechtlichen Implikationen.

Zu Frage 2: Die österreichische Regierung hat sich zur Schaffung einer Freihandelszone bekannt und sieht keine Veranlassung, von diesem Standpunkt abzugehen.

Zu Frage 3: Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich auf Grund der Beantwortung der Frage 2.
